

Satzung

für den

Stadtverband der

FREIEN WÄHLERVEREINIGUNG

BUCHEN / ODW.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1	<u>Name und Sitz</u>	§ 1
1.1.1	Name	§ 1 Abs. 1
1.1.2	Sitz des Vereins	§ 1 Abs. 2
1.1.3	Geschäftsjahr	§ 1 Abs. 3
1.1.4	Eintragung	§ 1 Abs. 4
1.2	<u>Zweck des Vereins</u>	§ 2
1.2.1	Art des Vereins	§ 2 Abs.1
1.2.2	Zweck	§ 2 Abs.2
1.2.3	Gemeinnützigkeit	§ 2 Abs. 3

2. Besondere Bestimmungen

2.1	<u>Mitgliedschaft</u>	§ 3
2.1.1	Voraussetzung und Aufnahme	§ 3 Abs. 1
2.1.2	Satzung	§ 3 Abs. 2
2.1.3	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 3 Abs. 3
2.2	<u>Austritt</u>	§ 4
2.3	<u>Ausschluss</u>	§ 5
2.3.1	Gründe	§ 5 Abs. 1
2.3.2	Streichung	§ 5 Abs. 2
2.3.3	Antragsstellung	§ 5 Abs. 3
2.3.4	Entscheidung und Rechtsmittel	§ 5 Abs. 4
2.3.5	Beschwerdeentscheidung	§ 5 Abs. 5
2.4	<u>Organe</u>	§ 6
2.4.1	Mitgliedsversammlung und Vorstand	§ 6 Abs. 1
2.4.2	Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 6 Abs. 2
2.5	<u>Mitgliederversammlung</u>	§ 7
2.5.1	Aufgaben	§ 7 Abs. 1
2.5.2	Einberufung	§ 7 Abs. 2
2.5.3	Außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 7 Abs. 3
2.5.4	Leitung	§ 7 Abs. 4
2.5.5	Stimmrecht	§ 7 Abs. 5
2.6	<u>Vorstand</u>	§ 8
2.6.1	Zusammensetzung	§ 8 Abs. 1
2.6.2	Beisitzer	§ 8 Abs. 2
2.6.3	Amtszeit	§ 8 Abs. 3
2.6.4	Schriftführer	§ 8 Abs. 4
2.6.5	Abberufung	§ 8 Abs. 5
2.6.6	Geschäftsordnung	§ 8 Abs. 6
2.6.7	Aufgaben des Vorstands	§ 9 Abs. 1
2.6.8	Vertretungsbefugnis	§ 9 Abs. 2

2.6.9	Ausscheidung eines Vorstandmitglieds	§ 9 Abs. 3
2.7	<u>Beschlußfähigkeit</u>	§ 10
2.7.1	Mitgliederversammlung	§ 10 Abs. 1 und 2
2.7.2	Vorstand	§ 10 Abs. 3
2.8	<u>Wahlen und Abstimmungen</u>	§ 11
2.8.1	Wahlen	§ 11 Abs. 1
2.8.2	Abstimmungen	§ 11 Abs. 2
2.8.3	Qualifizierte Mehrheiten	§ 11 Abs. 3
2.8.4	Grundlage der Aufzählung	§ 11 Abs. 4
2.8.5	Stimmgleichheit	§ 11 Abs. 5
2.9	<u>Beiträge</u>	§ 12
2.9.1	Festsetzung	§ 12 Abs. 1
2.9.2	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 12 Abs. 2
2.10.	<u>Satzungsänderung</u>	§ 13
2.10.1	Antrag	§ 13 Abs. 1
2.10.2	Verfahren	§ 13 Abs. 2 und 3
2.10.3	Abstimmung	§ 13 Abs.4
2.11.	<u>Auflösung des Vereins</u>	§ 14
2.11.1	Verfahren	§ 14 Abs. 1
2.11.2	Abstimmung	§ 14 Abs. 2 und 3
2.11.3	Verwertung des Vermögens	§ 14 Abs. 4

Die Freie Wählervereinigung der Stadt Buchen/ Odw. gibt sich gemäß § 7 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg (FWV) e. V. in Stuttgart vom 27.05.1972 diese

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Freie Wählervereinigung“, Buchen/ Odw. e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist 6967 Buchen/ Odw.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
4. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluß von Bürgern (§ 12 Gemeinde-0. Baden-Württemberg), die diese Satzung und die Grundsätze der „ Freien Wähler“ als verbindlich anerkennen.
2. Der Verein hat den Zweck, bei der Politischen Willensbildung der Einwohner (§ 10 Gemeinde-0. Baden-Württemberg), der Stadt Buchen/ Odw. mitzuwirken. Er vertritt diese in den kommunalen Gremien seines Bereiches unter Achtung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die FWV lehnt jeden Radikalismus ab.
3. Die Freie Wählervereinigung Stadtverband Buchen/ Odw. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft*

1. Mitglied des FWV-Stadtverbandes Buchen/Odw. kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt. Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei der FWV aus. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand (§ 8) erworben.
2. Jedem Mitglied ist mit der Aufnahmeerklärung eine Satzung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod
 - b) den Verlust des Bürgerrechts nach §§ 12 und 13 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

- c) den Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger
- d) den Austritt (§ 4)
- e) den Ausschluß (§ 5)

§ 4

Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen (§ 8).

§ 5

Ausschluß

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei gröblichem oder dauerhaften Verstoß gegen diese Satzung
 - b. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen
 - c. bei Zahlungsverzug mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
2. Der Vorstand (§ 8) kann unter der Voraussetzung des Abs. 1 ein Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste ausschließen. Absatz 4 und 5 sind anzuwenden.
3. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (§ 8).
4. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Über die Beschwerde hat die erste nach Eingang der Beschwerde stattfindende Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden (§ 7 Abs. 1d). Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).
2. Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich. Die Auslagen des normalen Geschäftsbetriebs sind stets, die für Tätigkeiten aus besonderem Anlass nur auf Beschluß des Vorstandes zu ersetzen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands (§ 12 Abs. 1)
 - b) Änderung der Satzung (§§ 12 Abs. 3 und § 14)
 - c) Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahlen
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 5
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 13)
 - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 8 Abs. 5)
 - h) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 6)
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15)
2. Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind, ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen, einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied nur eine Stimme hat, entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Rechner
 - e. den Beisitzern
2. Die Hälfte der Beisitzer sollten amtierende Stadt- bzw. Gemeinderäte sein, soweit sie keinen anderen Vorstandsposten innehaben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Es ist Wiederwahl möglich.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abberufen (§ 7 Abs. 1 g).
5. Der Vorstand entlässt zur Durchführung aller Aufgaben eine Geschäftsordnung, die der Annahme der Mitgliederversammlung bedarf (§ 7 Abs. 1 h).

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 7 Abs. 1)
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der

stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3. Scheidet ein in § 8 Abs. 1 a-d genanntes Vorstandmitglied vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand (§ 8 Abs. 1 a-e) aus seiner Mitte einen Nachfolger. Er übt sein Amt bis zur nächsten auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung aus.

§ 10

Beschlußfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlich geladenen Mitglieder anwesend sind. Ordentlich geladen sind die Mitglieder, wenn die schriftliche Ladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt wurde.
2. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlußfähig, kann der Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig ist.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder des ordentlich geladenen Vorstands anwesend sind. Ordentlich geladen sind die Mitglieder des Vorstands, wenn die Ladung mindestens 5 Tage vor der Sitzung mündlich oder schriftlich erfolgte, wobei der Absendtag maßgebend ist.

§ 11

Wahlen – Abstimmungen

1. Die Wahlen (§ 8 Abs. 3) sind grundsätzlich geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit für einen Wahlwerber nicht erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (Abs. 3 § 14 Abs. 2). Abgestimmt wird öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung.
3. Eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei:
 - a) Änderung der Satzung (§§ 7 Abs. 1 b und 14)
 - b) Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 5)
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§§ 7 Abs. 1 g und 8 Abs. 5)
4. Grundlage für die Auszählung bei Wahlen und Abstimmungen ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12

Beiträge

1. Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (§ 7 Abs. 1 f), werden erhoben.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 4) besteht auf eingezahlte Beiträge kein Rückgabanspruch. Im Falle des Austritts ist der Beitrag für das laufende Halbjahr noch zu entrichten.

§ 13

Satzungsänderung

1. Satzungsändernde Anträge können nur schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Solche Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung gestellt sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Mangel durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Voraussetzungen wie die Satzungsänderung durch Abstimmung geheilt werden (§ 11 Abs. 3 a)
2. Satzungsändernde Anträge sind im Wortlaut als Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Begründung und der Name des Antragstellers sind als Anlage der Tagesordnung zu veröffentlichen.
3. Ein satzungsändernder Antrag ist bei der ersten auf die Antragsstellung folgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.
4. Eine Satzungsänderung ist unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 3 a angenommen.

§ 14

Auflösung des Vereins und Verwertung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine allein zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 7 Abs. 1 g)
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist ein Mitglied aus triftigen Gründen verhindert an dieser Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es seine Stimme schriftlich bis zum Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter hinterlegen. Der Versammlungsleiter hat vor Beginn der Abstimmung der Versammlung die Anzahl der schriftlich abgegebenen Stimmen bekannt zugeben. In der Endauszählung zählen diese mit.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zweckes (§ 2) ist das nach Tilgung der vorhandenen Schulden noch vorhandene Vermögen an das Bildungswerk für Kommunalpolitik Baden-Württemberg e. V., Alte Weinsteige 48, 7000 Stuttgart 1 abzuführen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 1980 in Buchen/Odw. mit 11 Stimmen der Anwesenden beschlossen, Buchen/Odw., den 20. März 1980

Der Verein wurde am 14. Mai 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Buchen unter VR OZ 170 eingetragen.

Diese Abschrift wurde am 30.08.2003 erstellt. Durch die andere Formatierung ergeben sich gegenüber dem Original Veränderungen im Seitelayout und der Paginierung. Die Rechtschreibung wurde beihehalten.

*Zusatz: Auf der Jahreshauptversammlung vom 14.04.1997 wurde § 3 der Satzung („Mitgliedschaft“) Ziffer 1 und Ziffer 3 geändert, Ziffer 2 blieb unverändert. Der oben wiedergegebene Wortlaut berücksichtigt diese Änderungen. Tag der Eintragung beim Vereinsregister Buchen am 26. 04.1998.

Zum Vergleich unten der ursprüngliche Wortlaut:

1. Mitglied der FWV-Stadtverband Buchen/ Odw. kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer politischen Partei ist. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand (§ 8) erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. den Tod
 - b. den Verlust des Bürgerrechts nach §§ 12 und 13 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
 - c. den Austritt (§ 4)
 - d. den Ausschluss (§ 5)